

Jugendordnung der

Radsport-Gemeinschaft Heilbronn



1892 e.V.

§ 1. Name, Mitgliedschaft und Mitarbeiter

- Mitglieder der Jugendabteilung der Radsport-Gemeinschaft Heilbronn 1892 e.V. sind alle Vereinsmitglieder, die am 1. Januar eines jeweiligen Jahres jünger sind als 18 Jahre.
- Mitarbeiter sind von der Jugendvollversammlung gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes, insoweit diese Personen nicht Mitglieder der Jugendabteilung sind.

§ 2. Aufgaben

- Geselliges Beisammensein aller Mitglieder
- Trainingslager mit allen Mitgliedern
- Formulierung von Wünschen an den Vereinsrat
- Entscheidung über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel

§ 3. Organe

- Organe der Jugendabteilung sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand

§ 3.1 Jugendvollversammlung

Für die Einberufung der Jugendvollversammlung und die Art der Beschlussfassung in ihr gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 5.1 der RSG Satzung. Für die Einberufung ist der Jugendleiter zuständig. Die Jugendvollversammlung hat zumindest folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands
- Beschlussfassung über Anträge

§ 3.2 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand nimmt die Aufgaben der Jugendabteilung gemäß § 2 wahr.

- Er besteht 1.) aus dem Jugendleiter, der jeweils für zwei Jahre gewählt wird und der nicht unbedingt bereits zur Abteilung gehören muss.
- Er besteht 2.) aus zwei Beisitzern, die Mitglieder der Jugendabteilung sind und für jeweils ein Jahr gewählt werden.
- Er besteht 3.) u.U. aus weiteren Personen, wie einem stellvertretenden Jugendleiter und einem Kontoführer, wenn solche Personen von der Jugendvollversammlung gewählt werden. Diese Personen werden für zwei Jahre gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Jugendabteilung sein.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.März 2001 von den Mitgliedern, die am 31. Dezember 2000 noch nicht 18 Jahre alt waren, bestätigt und ist unverändert weiterhin gültig.